

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/6073, 17/6366 –**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung  
des Netzausbaus Elektrizitätsnetze**

**2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/6249, 17/6366 –**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung  
des Netzausbaus Elektrizitätsnetze**

**Bericht der Abgeordneten Klaus Brandner, Roland Claus, Priska Hinz (Herborn),  
Dr. Michael Luther und Otto Fricke**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebene und der Hochspannungsebene herbeizuführen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird der Bundesnetzagentur eine neue Aufgabe übertragen. Der angestrebte beschleunigte Ausbau von Übertragungsnetzen für elektrische Energie kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, das für die Durchführung der komplexen Planungsverfahren benötigte qualifizierte Personal (Juristinnen und Juristen, Ingenieurinnen und Ingenieure aber auch erforderliche Raumplanerinnen und Raumplaner, Kommunikationswissenschaftlerinnen und Kommunikationswissenschaftler, Biologinnen und Biologen, Content Management Entwicklerinnen und Entwickler, Geoökologen, Elektrotechnikerinnen und -techniker oder Umwelttechnikerinnen und -techniker sowie Verwaltungsfachange-

stellte) in ausreichender Zahl kurzfristig bereitzustellen. Dies verursacht – letztlich abhängig von der Anzahl der grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Projekte und der durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Bundesrates) auf die Bundesnetzagentur übertragenen Planfeststellungsverfahren – bei der Bundesnetzagentur voraussichtlich einen Personalmehrbedarf von bis zu 240 Stellen. Darüber hinaus entsteht Personalbedarf beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (bis zu fünf Stellen) und beim Bundesamt für Naturschutz (eine Stelle). Der personelle Mehrbedarf resultiert aus der Vorschrift des § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (neu), wonach künftig die Aufstellung eines Offshore-Netzplans durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz vorgesehen ist. Die damit verbundenen Kosten samt daneben entstehender Sachkosten und spezieller Investitionen (z. B. für Hard- und Software für die zeitnahe und umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit über das Internet) sollen durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Auf den Bundeshaushalt ergeben sich deshalb aus diesem Ge-

setz keine unmittelbaren Auswirkungen. Es muss geprüft werden, ob das benötigte neue Personal bei der Bundesnetzagentur – soweit geeignet – auch aus dem Überhang bei der Bundeswehr gewonnen werden könnte. Bei angenommenen 240 Beschäftigten (inkl. Querschnitt) mit durchschnittlichen Jahreskosten in Höhe von etwa 80 000 Euro pro Beschäftigtem, einem 30-prozentigen Sachkostenaufschlag darauf, sowie angenommenen Investitionen in Höhe von etwa 6 Mio. Euro ergäbe sich ein Gesamtkostenblock von bis zu 25 Mio. Euro pro Jahr. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bzw. an Planstellen/Stellen soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme der Träger öffentlicher Belange (insbesondere Gebietskörperschaften) im Rahmen der Verfahren wird durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz nicht verändert. Länderbehörden werden im Rahmen der Raumordnung und Planfeststellung entlastet.

Im Übrigen ist die Bündelung der Planungsverfahren sogar geeignet, Synergieeffekte zu erzielen und Verwaltungskosten zu reduzieren. Das Bundesfachplanungsverfahren baut auf dem in § 12e des Entwurfs des Energiewirtschaftsgesetzes neu geschaffenen Bundesbedarfsplanungsverfahren auf. Hier sind diverse Schnittstellen in der Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und der (Fach-)Öffentlichkeit gegeben, die im weiteren Verfahren effizient genutzt werden können. So ist beispielsweise die Beurteilung des für die Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehenden „Stand der Technik“ Gegenstand der Bedarfsplanung und der Strategischen Umweltprüfung durch die Bundesnetzagentur und ermöglicht einheitliche Antworten insbesondere in den Planfeststellungsverfahren.

#### Sonstige Kosten

Die Kompensationszahlungen an Gebietskörperschaften, die von einer Höchstspannungsfreileitung betroffen sind, werden sich geringfügig auf die Netzentgelte auswirken. Die Investitionskosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten) einer 380-Kilovolt-Freileitung belaufen sich auf ca. 750 000 Euro/km. Diese Kosten berücksichtigen keine Schaltanlagen, Transformatoren etc. Die vorgesehene Ausgleichszahlung von 40 000 Euro/Kilometer Leitung erhöht die Investition um ca. 4 Prozent. Dies würde nach überschlägiger Rechnung den Onshore-Netzausbau, so wie er z. B. in der dena-Netzstudie-II ausgewiesen ist, bei vollständiger Ausführung als Freileitung um knapp 133 Mio. Euro oder ca. 2 Prozent verteuern, die sich über die wirtschaftlichen Nutzungsdauern verteilen.

Die für die Übertragungsnetzbetreiber ankommenden Gebühren fließen in die Preiskalkulation und damit in die Netzentgelte ein. Dies ist nicht anders als bei den heute ausschließlich in Ländern erhobenen Gebühren. Die Auswirkungen auf den Strompreis für Haushalte und Industrie werden sehr gering sein. Würden die ca. 850 Kilometer Ausbaumaßnahmen nach dem Energieleitungsausbaugesetz nach dem vorliegenden Verfahren durchgeführt und die Kosten über die Netzentgelte refinanziert, würden die Netzentgelte für einen durchschnittlichen Haushaltskunden bei einer insgesamt fünfjährigen Verfahrensdauer um 0,04 Prozent/a oder unter 0,01 Cent/kWh beeinflusst.

Die Kostenfolge auf die Netzentgelte durch die Erhöhung des Mehrkostenfaktors für die Erdverkabelung auf der 110-Kilovolt-Ebene liegt bei ca. 56 Mio. Euro bis 2020. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten in Höhe von 2,8 Mio. Euro und einer Netzentgelteigerung für Haushaltskunden von 0,017 bis 0,035 Prozent. Dabei wurden entsprechend der Studie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) zum Netzausbau auf der 110 Kilovolt-Ebene die prognostizierten 350 km bis 2020 zu Grunde gelegt.

Durch die Entfristung der Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Anbindung von Offshore-Windparks aus § 17 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Änderung in § 118 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Offshore-Anbindung endgültig den Übertragungsnetzbetreibern zugeordnet. Netzanbindungskosten werden damit in den Netzentgelten bundesweit gewälzt. Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung sollen bis 2030 Offshore-Windanlagen mit einer Kapazität von 25 Gigawatt er- und angeschlossen werden. Derzeit kostet die Anbindung von 1 GW ca. 1 Mrd. Euro, vorbehaltlich von Kostenänderungen werden mithin 25 Mrd. Euro aus allgemeinen Netznutzungsentgelten getragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskosten annuitätisch auf die wirtschaftlichen Nutzungsdauern verteilt werden. Je 1 Mrd. Euro zusätzliche Kosten auf der Übertragungsebene erhöhen sich die Netzentgelte für einen in der Niederspannung angeschlossenen durchschnittlichen Haushaltskunden (3 500 kWh/a) um ca. 5 Prozent.

Die Netzentgelte machen am Strompreis des Haushaltskunden ca. 24 Prozent aus. Netzentgelte machen für Industriekunden (ermäßigter Steuersatz) ca. 12 Prozent aus.

#### Bürokratiekosten

Die bundeseinheitliche Bundesfachplanung und Planfeststellung für die Stromtransportnetze von europäischer und überregionaler Bedeutung gewährleistet einheitliche Planungsmaßstäbe für die Vorhabenträger und führt zu einer erheblichen Bürokratieentlastung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Vorhabenträger.

Heute werden die gesetzlichen Regelungen zu den erforderlichen Antragsunterlagen in jedem Bundesland unterschiedlich ausgelegt. So sind beispielsweise der Begriff der zu beteiligenden „Träger öffentlicher Belange“ im Anhörungsverfahren, die notwendigen Unterlagen für die vereinfacht zu erlangende Plangenehmigung oder die Alternativenprüfung unter Berücksichtigung von Erdverkabelung im Raumordnungsverfahren in den Bundesländern unterschiedlich. Darüber hinaus müssen Vorhabenträger bei ländergrenzenüberschreitenden Projekten stets die im jeweiligen Bundesland zuständige Landesbehörde mit separaten Planunterlagen (die voneinander abweichen können) kontaktieren, d. h. bei mehreren Behörden müssen Anträge eingereicht werden.

- Durch dieses Gesetz soll zum einen eine einzige Behörde („one-stop-shop“) für den Vorhabenträger geschaffen werden. Damit werden Aufwand und Kosten aufseiten des Vorhabenträgers reduziert, der zukünftig nur noch einen Ansprechpartner hat bei grenzüberschreitenden Projekten.

- Darüber hinaus sollen durch die Zuständigkeit einer Bundesbehörde einheitliche Standards und Kriterien bei den Anforderungen der Verfahren erreicht werden, um die bisherige uneinheitliche Rechtsanwendung bei länderüberschreitenden Projekten zu vermeiden. Dadurch hat der Vorhabenträger ein höheres Maß an Rechtsklarheit und weniger Anpassungsbedarf an die jeweilige Länderpraxis.
- Schließlich kann der bürokratische Aufwand von langwierigen Doppelprüfungen vermieden werden, die bisher dadurch zustande kommen, dass Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von unterschiedlichen Behörden durchgeführt werden. Mögliche Abschichtungen im Prüfungsumfang wurden bislang nur beschränkt vorgenommen. Zukünftig können durch die „Behördenidentität“ der Bundesnetzagentur in beiden Verfahren eine bessere Abschichtung vorgenommen und somit Doppelprüfungen vermieden werden.
- Zuletzt schafft die Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur Synergien mit der vorgeschalteten Netzbedarfsplanung und dort stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligungen, die nach der Novellierung zukünftig von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

Nur durch ein einheitliches Verfahren zur raumordnerischen Beurteilung und Planfeststellung für Leitungen von über-

regionaler und europäischer Bedeutung, insbesondere bei Ländergrenzen überschreitenden Leitungen, können die im Verfahren bestehenden Beschleunigungspotentiale ausgeschöpft werden. Eine Verfahrensdurchführung für Bundesfachplanung und Planfeststellung aus einer Hand ermöglicht bei entsprechender Mitwirkung des Vorhabenträgers eine Verfahrensbeschleunigung. Schätzungsweise könnten die Verfahren zukünftig innerhalb von vier bis fünf Jahren abgeschlossen werden – im Unterschied zu heute durchaus üblichen zehn Jahren Verfahrensdauer.

Der Entwurf führt keine neuen Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger ein.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Technologie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Juni 2011

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Klaus Brandner**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin

**Dr. Michael Luther**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

